



Brüssel, den 25. Februar 2015  
(OR. fr)

6375/1/15  
REV 1 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0371 (COD)**

CODEC 219  
ENV 67  
MI 100  
IND 22  
CONSOM 34

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten (**erste Lesung**)  
- Annahme  
a) des Standpunkts des Rates  
b) der Begründung des Rates  
= Erklärung

#### Erklärung der Kommission

Die Kommission erinnert an die Ziele ihres Vorschlags vom 4. November 2013, nämlich die Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen von Kunststofftüten auf die Umwelt durch die Verringerung des Verbrauchs und eine daraus resultierende geringere Vermüllung durch diese Tüten. Die Kommission begrüßt die Einigung über ihren Vorschlag, stellt jedoch fest, dass der endgültige, von den beiden gesetzgebenden Organen beschlossene Text Elemente enthält, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Kommissionsvorschlags liegen und nicht den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung entsprechen. Dies könnte bei der künftigen Anwendung der Richtlinie zu Problemen für die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Verbraucher/innen und die Wirtschaftsbeteiligten führen.

Folgende Fragen geben Anlass zu Bedenken:

- die Einführung einer Kennzeichnung von biologisch abbaubaren und in Privathaushalten kompostierbaren Tüten, ohne dass eine Folgenabschätzung vorliegt;
- zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte, wie etwa neue Berichtspflichten und Kennzeichnungsvorschriften;
- Bestimmungen, die eher im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zum Grünbuch der Kommission zu Kunststoffabfällen behandelt werden könnten, etwa in dem Bericht über die Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststofftüten;
- die Möglichkeit, die Maßnahmen für Kunststofftüten je nach ihren Umweltauswirkungen oder anderen Eigenschaften zu variieren, könnte hinsichtlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit und der Grundsätze des Binnenmarkts problematisch sein;
- die Möglichkeit der Festlegung nationaler Verbrauchsziele, deren Umfang durch die Richtlinie festgelegt wird, obwohl nicht für alle Mitgliedstaaten einschlägige statistische Daten vorliegen;
- zu kurze Fristen in den Durchführungsrechtsakten für die Ausarbeitung und Verabschiedung einer Methodik für die Berichterstattung über den Verbrauch von leichten Kunststofftüten und einer Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststofftüten.